Ordnung über die Arbeitskreise und Projektgruppen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Ingenieurgesetzes (SächsIngG) vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) und in Verbindung mit § 13 a Hauptsatzung der Ingenieurkammer Sachsen vom 04.10.2017 hat die Vertreterversammlung am 03.11.2022 folgende Ordnung über die Arbeitskreise und Projektgruppen beschlossen:

1. Die Einberufung der Arbeitskreise und Projektgruppen erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Dringlichkeit kann der Beschluss durch ein Umlaufverfahren in Textform (bspw. E-Mail) herbeigeführt werden.

a) Eine Projektgruppe wird für einen begrenzten Zeitraum (Projektzeitraum) mit der Bindung an ein Projekt einberufen. Der Projektzeitraum ist bei Gründung der Projektgruppe anzugeben.

b) Ein Arbeitskreis wird mit Bezug und Bindung an ein für die Ingenieurkammer Sachsen und deren Mitgliedern wesentliches Thema einberufen. Die Wesentlichkeit ist im Beschluss zu begründen. Der Arbeitskreis wird auf unbestimmte Zeit einberufen und kann mit Beschluss der Vertreterversammlung gemäß Abs. 1 beendet werden.

2. Mitglieder der Projektgruppen und Arbeitskreise können Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie Nichtmitglieder sein. Die Mitglieder der Projektgruppen bzw. Arbeitskreise bestimmen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Die Projektgruppen und Arbeitskreise sind verpflichtet wirtschaftlich und sparsam zu arbeiten. Für die Entschädigung der Mitglieder gilt Nr. 5.1 und 5.2 entsprechend Aufwandsentschädigungsordnung vom 06.11.1995 in der jeweils aktuellen Fassung. Nichtmitglieder können lediglich Kosten gemäß Nr. 8.1 und 8.4 der Aufwandsentschädigungsordnung erstattet bekommen.

   Mit Einberufung der Projektgruppe bzw. des Arbeitskreises legt die Vertreterversammlung ein Rahmenbudget - jährlich oder insgesamt - fest. Sollten sich im Laufe der Tätigkeit Mehraufwendungen abzeichnen, können diese mit begründetem Antrag von der Vertreterversammlung gewährt werden.

4. Die Projektgruppen und Arbeitskreise haben regelmäßig über Ihre Tätigkeiten, Ergebnisse und Fortschritte zu berichten (Evaluierung). Die Vertreterversammlung bestimmt die Form der Evaluierung. Diese kann in Schrift-/Textform oder als Bericht während in der Vertreterversammlung erfolgen.

5. Die Tätigkeit einer Projektgruppe oder eines Arbeitskreises endet mit Beschluss der Vertreterversammlung gemäß 1.

a) Die Tätigkeit einer Projektgruppe endet weiterhin mit Ablauf des Projektzeitraumes, es sei denn, der Vertreterversammlung verlängert diesen mit Beschluss gemäß 1.

b) Eine Projektgruppe oder ein Arbeitskreis werden bei Untätigkeit von mehr als einem Jahr, ohne triftigen Grund, automatisch aufgelöst. Triftige Gründe sind der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

Die Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Dresden, den 15.04.2023

Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann
Präsident
Ingenieurkammer Sachsen